



Polizei-Sportverein Köln 1922 e.V. Abteilung Hundesport

Geschäftsstelle: Emil-Hoffmann-Str. (Tor 3 Deutsche Shell Holding GmbH)
50996 Köln

Telefon: 02236 63233

Fax: 02236 63233

E-Mail: psv-koeln-hundesport@t-online.de

Internet: www.psv-koeln-hundesport.de

Bankverbindung: Stadtparkasse Köln, BLZ: 370 501 98,
Konto - Nr.: 192 722 36

Geschäftsordnung

**Polizei-Sportverein (PolizeiSV)
Köln 1922 e.V.
Abteilung Hundesport**

**in der Beschlussfassung
vom 06.01.2012**

Inhaltsangabe

§1	Abteilungsname, Rechtsform, Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Aufgaben, Zweck, Ziele	Seite 3
§ 3	Hauptverein und die Abteilung Hundesport	Seite 3
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4-5
§ 5	Mitgliedsbeiträge / Pflichten der Mitglieder	Seite 5-6
§ 6	Organe der Abteilung	Seite 6
§ 7	Abteilungsversammlung / Beschlüsse /Stimmrecht / Wahlen	Seite 6-8
§ 8	Abteilungsleitung	Seite 9-10
§ 9	Abteilungsleiter (in)	Seite 10
§ 10	Jugendwart (in)	Seite 10
§ 11	Abteilungsleitungssitzungen	Seite 10
§ 12	Kassenprüfer (innen)	Seite 10- 11
§ 13	Sonstige Ordnungen der Abteilung	Seite 11
§ 14	Haftung	Seite 11
§ 15	Verbindlichkeit der Geschäftsordnung	Seite 11
§ 16	Kassenführung	Seite 11
§ 17	Vergütungen	Seite 11
§ 18	Vereinsvermögen / Abteilungsvermögen	Seite 11
§ 19	Datenschutz	Seite 12
§ 20	Auflösung der Abteilung	Seite 12
§ 21	Inkrafttreten der Geschäftsordnung	Seite 12

Polizei Sportverein Köln 1922 e.V.

Geschäftsordnung der Abteilung Hundesport

Für die Abteilung Hundesport gelten die Satzungen des Polizei Sportvereins Köln 1922 e.V. und des jeweiligen Fachverbandes.

§ 1 Abteilungsname, Rechtsform, Geschäftsjahr

Die Abteilung führt den Namen:

Polizei-Sportverein Köln 1922 e.V. „Abteilung Hundesport“

Sie ist eine Abteilung des Mehrspartenvereins Polizeisportverein Köln 1922 e. V, der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 4453 eingetragen ist.

Die Vereinsfarben sind „grün-weiß“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Zweck, Ziele

- (1) Die Abteilung bezweckt den Zusammenschluss von Freunden des Gebrauchshundesports zur Förderung des Deutschen Schutz- und Polizeihundewesens sowie der Ausbildung von verkehrssicheren Begleit-, Wach- und Schutzhunden.
- (2) Die Abteilung fördert die sportliche Betätigung ihrer Mitglieder, ihrer Hunde und die sportliche Jugendhilfe im Rahmen des Hundesports.
- (3) Weiterhin setzt sich die Abteilung die Ziele
 - a) durch Hundesport,
 - b) durch interne und externe Öffentlichkeitsarbeit und
 - c) durch (Sport-, Brauchtums- oder Kultur-) Veranstaltungen das Verständnis und den Kontakt zwischen Bürgern/-innen und der Kölner Polizei zu fördern.

§ 3 Hauptverein und die Abteilung Hundesport

- a. Die Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb i. S. des Abteilungszwecks ist grundsätzlich Aufgabe der Abteilung Hundesport.
- b. Haushaltspläne sowie Kassenunterlagen der Abteilung sind dem Geschäftsführenden Vorstand auf Anforderung vorzulegen.
- c. Die Abteilung ist nicht berechtigt, auf sie bezogene Bankkonten oder Kassen zu führen, sofern dieses nicht vom Geschäftsführenden Vorstand ausdrücklich schriftlich genehmigt wurde. Der Geschäftsführende Vorstand hat jederzeit das Recht, mit der einfachen Mehrheit seiner Stimmen, derartige Genehmigungen, insbesondere zum Bankkonto und Beitragsinkasso zurückzuziehen.
- d. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen erlangen. Vorhandene Vermögenswerte der Abteilung verbleiben im Eigentum des Hauptvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht.
- e. Die Abteilungsleitung verkehrt unmittelbar mit den jeweiligen Fachverbänden.
- f. Die Schlusszeichnung aller wesentlichen Rechtsgeschäfte und Vertragsabschlüsse der Abteilung obliegt dem / der 1. bzw. 2. Vorsitzenden des Hauptvereins.
- g. Veranstaltungen der Abteilung von größerer und überörtlicher Bedeutung müssen vom Hauptvorstand genehmigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Mitglied der Abteilung kann jede juristische oder natürliche Person ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner politischen oder religiösen Überzeugung werden.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Abteilung besteht nicht.

Die Mitgliedschaft in der Abteilung Hundesport ist verbunden mit der Mitgliedschaft im Gesamtverein und im Dachverband.

Die Auflösung der Abteilung hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft im PSV Köln.

(2) Arten der Mitgliedschaft

Es wird unterschieden in

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder, -abteilungsleitung
- d) fördernde Mitglieder der
der Abteilung Hundesport

zu a) Aktive Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, nehmen am Sport- bzw. Abteilungsbetrieb teil und beteiligen sich an der Abteilungsarbeit.

Zur Abteilungsarbeit gehört die Teilnahme an Arbeitsdiensten sowie die Ableistung von Thekendiensten.

zu b) Passive Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, nehmen nicht am Sportbetrieb teil, beteiligen sich aber an der Abteilungsarbeit (siehe a).

zu c) Die Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ehrenabteilungsleitung wird in der Ehrenordnung des Hauptvereins geregelt.

zu d) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch geldliche oder sächliche Zuwendungen, die über den normalen Beitragssatz hinausgehen.

(3) Beginn der Mitgliedschaft, Aufnahme, Aufnahmegebühr

a) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung in der Abteilung Hundesport, deren Leitung dem Antrag zustimmen muss.

Der Aufnahmeantrag muss vom Antragssteller eigenhändig unterschrieben sein.

b) Die Aufnahme in die Abteilung Hundesport erfolgt frühestens nach einer Anwartschaftszeit von 6 Monaten. Die Mitgliedschaft gilt zunächst nur für die Dauer von 12 Monaten. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft im PSV Köln.

Sollten aus Sicht des Mitgliedes oder der Abteilung kein weiteres Interesse an der Weiterführung der Mitgliedschaft innerhalb dieser 12 Monate bestehen, kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beiderseitig aufgehoben werden.

Die befristete Mitgliedschaft geht stillschweigend in eine unbefristete Mitgliedschaft über, wenn nicht 2 Wochen vor Ablauf der 12 Monate eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

c) Vor Ablauf des 1. Mitgliedsjahres ist die Kandidatur zu einem Vorstandsamt ausgeschlossen.

d) Die Aufnahme von Mitgliedern vor vollendetem 18. Lebensjahr bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des / der gesetzlichen Vertreter (-s) (Unterschrift (-en) auf dem Beitrittsformular.

e) Gleichzeitig mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

f) Bei Aufnahme erhält das Mitglied eine Abteilungsgeschäftsordnung. Die Satzung des Hauptvereins kann auf der Homepage eingesehen bzw. ausgedruckt werden. Beides wird mit der Aufnahme anerkannt.

- g) Bei Ablehnung der Aufnahme durch die Abteilungsleitung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung beim Geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über eine Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(4) Ende der Mitgliedschaft in der Abteilung

Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet unabhängig von ihrer Art

- a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung der juristischen Person
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss aus der Abteilung
- d) durch Auflösung der Abteilung

zu b) Der Austritt muss schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung oder dem Geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Er ist grundsätzlich nur unter Einhaltung einer **Frist von drei Monaten** zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

zu c) Der Ausschluss aus der Abteilung kann erfolgen, wenn das Mitglied in schwerwiegender Form gegen die Interessen des Vereins / der Abteilung verstoßen hat, insbesondere:

- durch grobe oder mehrfache Verstöße gegen die Satzung des Hauptvereins und/oder die Geschäftsordnung der Abteilung Hundesport,
- durch Schädigung des Ansehens des Vereins / der Abteilung nach außen,
- durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
- durch Gefährdung des inneren Bestandes der Abteilung oder des Vereins,
- durch Nichterfüllung von Zahlungspflichten.

Die Antragsstellung hierzu obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Hauptvorstand, der Abteilungsleitung oder der Abteilungsmitgliederversammlung (einfache Mehrheit).

Der Hauptvorstand entscheidet (mit einfacher Mehrheit) nach Anhörung von Betroffenen und Antragstellern über den Ausschluss. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied innerhalb von acht Tagen nach Erhalt das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Ehrenrat zu. Dieser entscheidet dann (mit einfacher Mehrheit) endgültig.

(5) Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung kann mittels automatisierter Datenerfassung erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge / Pflichten der Mitglieder

(1) Mitgliedsbeiträge (sind in der jeweilig gültigen Beitrags- und Gebührenordnung (Anlage 3) geregelt)

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Grundmitgliedsbeitrag (Hauptverein)
- abteilungsspezifische Leistungsbeiträge (Abgaben an Fachverbände)
- ggf. Umlagen
- eine einmalige Aufnahmegebühr
- eine einmalige Anwartschaftsgebühr

Alle Beiträge sind zu Beginn eines Geschäftsjahres und grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt ausnahmslos über das Bankeinzugsverfahren. In besonderen Härtefällen entscheidet auf Antrag die Abteilungsleitung über eine Absenkung der Leistungsbeiträge bzw. der Hauptvorstand über eine Reduzierung der Grundmitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder.

Der Geschäftsordnung kann eine Beitrags- und Gebührenordnung beigegeben werden, die durch die Abteilungsversammlung beschlossen wird.

Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht ist grundsätzlich das Mahnverfahren einzuleiten. Die Höhe der Mahngebühren und der Verwaltungskosten legt der Hauptvorstand fest. Rückständige Vereins- und Abteilungsbeiträge sind auch nach Vereins-/ Abteilungs-ausschluss zu entrichten. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen bzw. anteilige Rückzahlung der Beiträge.

(2) Grundmitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen den jährlichen Grundmitgliedsbeitrag des PSV Köln 1922 e.V. Er wird unmittelbar aus dem Jahresbeitrag der Abteilungsmitgliedschaft abgeführt.

(3) Abteilungsspezifische Leistungsbeiträge und Aufnahmegebühren

Abteilungsspezifische Leistungsbeiträge (z. B. Beiträge an Fachverbände) und Aufnahmegebühren sind bei Erfordernis und nach Beschluss der Abteilungsleitung möglich. Sie bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes.

Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.

Der Grundmitgliedsbeitrag wird nur einmal fällig.

Weitere abteilungsspezifische Leistungsbeiträge bzw. ggf. Aufnahmegebühren sowie der Beitrag zum Fachverband sind zusätzlich zu entrichten.

(4) Umlagen

Darüber hinaus können bei Bedarf durch den Hauptvorstand besondere Umlagen, maximal in Höhe des zweifachen Grundjahresmitgliedbeitrages, beschlossen werden.

(5) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilung laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

- a) Dazu gehören insbesondere die Änderungen des Namens, der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit, der Bankverbindung und von weiteren persönlichen Dingen, die für das Abteilungs- und Beitragswesen relevant sind.
- b) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der Abteilung die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen zu eigenen Lasten.
- c) Für die Erhaltung und Pflege der Platzanlage sind Arbeitsdienste unumgänglich. Die Teilnahme an Arbeitsdiensten ist für alle aktiven und passiven Abteilungsmitglieder Pflicht.
- d) Ableistung des Thekendienstes
- e) Den Anordnungen des Ausbildungsleiters ist Folge zu leisten, bei Prüfungen analog dem Prüfungsleiter.
- f) Den Belangen des Tierschutzbundes nachzukommen.
- g) Als Halter eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.
- h) Ihre Hunde bei Verdacht einer ansteckenden Krankheit vom Übungsplatz fernzuhalten. Bei Seuchengefahr, insbesondere Tollwut, der Anzeigenpflicht bei der zuständigen Behörde nachzukommen.

§ 6 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsversammlung
- die Abteilungsleitung

§ 7 Abteilungsversammlung / Beschlüsse / Stimmrecht / Wahlen

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Abteilung

Die Abteilungsversammlung wird grundsätzlich durch den / die Abteilungsleiter (in) oder dessen / deren Vertreter (-in) geleitet.

Bei Wahlen kann ein / ein (e) Wahleiter (-in) gewählt werden.

(1) Ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung)

Eine ordentliche Abteilungsversammlung ist einmal jährlich abzuhalten (Jahreshauptversammlung).

Die ordentliche Abteilungsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
- b) Entlastung der Abteilungsleitung
- c) Wahl und Abberufung der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- e) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung oder Auflösung der Abteilung. Die Beschlüsse sind erst nach Ratifizierung durch den Hauptvorstand gültig.
- f) Beschlussfassung über abteilungsspezifische Leistungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Abteilungsumlagen. Die Beschlüsse bedürfen der Ratifizierung durch den Hauptvorstand.

Die Einladung zur ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch die Abteilungsleitung. Die Nutzung weiterer Informationswege / Medien zur Bekanntgabe der Einladung steht offen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Abteilungsversammlung bei der Abteilungsleitung schriftlich eingegangen sein.

In der Abteilungsversammlung können zusätzliche Anträge durch Entscheidung der Versammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden. Antragsberechtigt sind nur stimmberechtigte Abteilungsmitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der Geschäftsführende Vorstand einzuladen.

Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten.

(2) Außerordentliche Abteilungsversammlung

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen

- auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes,
- auf Beschluss der Abteilungsleitung,
- auf schriftlichen Antrag von 1/4 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe der Gründe.
- Die Tagesordnung kann bei einer außerordentlichen Abteilungsversammlung auf den Anlass beschränkt sein.

Soweit zutreffend gelten die Regelungen des § 7 (1).

(3) Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Änderungen der Geschäftsordnung oder von Teilen derselben und die Auflösung der Abteilung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des Abteilungszweckes bedürfen der Zustimmung aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder. Beabsichtigte Änderungen der Geschäftsordnung, des Abteilungszweckes oder die Absicht zur Auflösung der Abteilung ist den Abteilungsmitgliedern mit der Tagesordnung vorab bekannt zu geben. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

(4) Wahlen / Abstimmungen

Geheime Wahlen sind nur auf Antrag (ein Antragsteller genügt) durchzuführen.

Jedes Abteilungsmitglied ab dem vollendeten 17. Lebensjahr (Ausnahme die Wahl des/der Jugendwart (-in) oder Wahlen / Abstimmungen im Jugendbereich) hat eine Stimme. Stimmübertragungen und Briefwahlen sind unzulässig.

Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Funktionen durch den Wahlgang zu besetzen sind. Eine Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig.

Fördermitglieder nehmen beratend an der Versammlung teil.

Bei der Entlastung hat die Abteilungsleitung kein Stimmrecht.

(5) Passives Wahlrecht

In die Funktionen des Abteilungsvorstandes können alle aktiven und passiven Mitglieder der Abteilung gewählt werden, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind.

Zur Wahl stehende Ausbildungsleiter/-innen müssen für die jeweilige Sparte (THS/VPG) einen gültigen Sachkundenachweis besitzen. Gegenüber dem Fachverband können nur SKN-Inhaber als Ausbildungsleiter/-in gemeldet werden.

(6) Wahlvorschläge

- Vorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten anwesenden Abteilungsmitglieder
- Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten schriftlich unter Wahrung einer Frist von einer Woche vor der Versammlung beim Versammlungsleiter eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds zu seiner Kandidatur beizufügen. Andernfalls sind Wahlvorschläge ungültig.
- Wahlvorschläge können von den Wahlberechtigten dem Wahlleiter während der Mitgliederversammlung gemacht werden.
- Sind zu wenige Kandidaten für ein zu besetzendes Amt gültig vorgeschlagen, hat der Wahlleiter in der Versammlung dazu aufzufordern, weitere Wahlvorschläge zu machen.
- Nicht anwesende Mitglieder können bei der Abteilungsversammlung für ein Amt kandidieren, sofern die Abteilungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung für den Fall einer Wahl vorliegt.

(7) Auszählung und Stimmengewichtung

Bei Wahlen ist der / diejenige gewählt, der/die die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht kein(-e) Kandidat(-in) die notwendige Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten(-innen), die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, erforderlich. Hier reicht die einfache Mehrheit aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Protokoll

Die Beschlüsse der Abteilungsversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und durch den/die Versammlungsleiter(-in) und den/die Protokollführer(-in) zu unterzeichnen. Es ist dem Vereinsvorstand zeitnah vorzulegen

§ 8 **Abteilungsleitung**

Die Abteilung Hundesport wird von einer Abteilungsleitung geführt.

(1) **Zusammensetzung**

Der Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem / der

- 1. Abteilungsleiter (in)
- 2. Abteilungsleiter (in)
- Kassenwart (-in)
- Schriftführer (-in)
- Pressewart (in)

Die erweiterte Abteilungsleitung bilden:

- Ausbildungsleiter (in) für Vielseitigkeit (VPG)
- Ausbildungsleiter (in) für Turnierhundsport (THS)
- Platzwart/-in

(2) **Aufgaben**

Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der Abteilung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Abteilungsversammlung und Einladung des Geschäftsführenden Vorstandes zu diesen Versammlungen unter rechtzeitiger Zuleitung einer Tagesordnung.
- b) Leitung der Abteilungsversammlung durch die / den Abteilungsleiter (in) oder die / den stellvertretenden Abteilungsleiter (in),
- c) Darstellung des Rechenschafts-, Kassen-, Jahres- bzw. Geschäftsbericht in der Abteilungsversammlung,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Abteilungsversammlung, des Geschäftsführenden Vorstandes und des Hauptvorstandes,
- e) Teilnahme an Hauptvorstandssitzungen,
- f) Zuarbeiten in der abteilungsspezifischen Verwaltung des Vereinsvermögens,
- g) Aufnahme und Ablehnung der Aufnahme von Abteilungsmitgliedern,
- h) Bestätigung und Ablehnung von Anwartschaften,
- i) Abschluss und Kündigung von Verträgen in Absprache und mit Zustimmung mit dem Geschäftsführenden Vorstand
- j) Erstellung von Haushaltsplänen,
- k) Durchführung und Protokollierung von Abteilungsleitungssitzungen,
- l) Durchführung von Sport-, Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- m) Abwicklung von administrativen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Mitgliedschaften in den Fachverbänden.
- n) Die Aufgaben der Abteilungsleitungsmitglieder können durch Funktionsbeschreibungen hinterlegt werden.

(3) **Sitzungsprotokolle**

Die Beschlüsse der Abteilungsleitung sind zu protokollieren und von der / dem Sitzungsleiter (-in) zu unterschreiben. Das Protokoll muss grundsätzlich enthalten:

- a. Ort und Zeit der Sitzung,
- b. die Namen der Teilnehmer (-innen) und der / des Sitzungsleiter (-in)
- c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- d. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Abteilungsleiters.

(4) Wahl und Legislaturperiode

Die Abteilungsleitung wird durch die Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dabei stehen in geraden Jahren zur Wahl:

1. Abteilungsleiter (-r), Kassenwart (-in) und aus der erweiterten Abteilungsleitung die Ausbildungsleiter (innen) der Sparten THS und VPG

In ungeraden Jahren die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung und der erweiterten Abteilungsleitung

Eine Häufung von Funktionen auf eine Person, sowie eine Ämterverteilung der Abteilungsleitung auf mehrere Mitglieder einer Familie ist unzulässig.

Scheidet ein Mitglied aus, kann die Abteilungsleitung für eine Übergangsphase bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung ein Mitglied als Ersatz kommissarisch berufen, bzw. die Aufgaben einem anderen Abteilungsleitungsmitglied übertragen. Hierzu ist die absolute Mehrheit der verbliebenen Abteilungsleitung erforderlich.

Handelt es sich um einen / eine neue Abteilungsleiter(-in) muss diese (-r) durch den Hauptvorstand bestätigt werden.

Scheiden mehr als zwei Mitglieder der Abteilungsleitung vor Ende der Legislaturperiode aus, so ist zeitnah eine außerordentliche Abteilungsversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

Der Geschäftsführende Vorstand kann eine kommissarische Abteilungsleitung für einen befristeten Zeitraum einsetzen, wenn der Bestand der Abteilung oder die Interessen des Vereins gefährdet sind.

§ 9 Abteilungsleiter (-innen)

Der/die Abteilungsleiter (-innen) werden durch die Abteilungsmitglieder gewählt und durch den Hauptvorstand bestätigt.

§ 10 Jugendwart (in)

Zur/zum Jugendwart(in) sind alle Abteilungsmitglieder (mit Ausnahme der Fördermitglieder) wählbar.

Der Jugendwart / die Jugendwartin wird durch die Abteilungsmitglieder gewählt. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Abteilung die über 12 Jahre sind und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 11 Abteilungsleitungssitzungen

Die Abteilungsleitung tritt grundsätzlich auf Einladung des/der 1. Abteilungsleiters/-in in der Regel einmal je Quartal zusammen.

Die Abteilungsleitung ist bei ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Abteilungsleiter(in) oder die/der 2. Abteilungsleiter(in), anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit in einer Wahl bzw. Abstimmung entscheidet die Stimme des/der 1. Abteilungsleiter (in).

§ 12 Kassenprüfer (-innen)

Die ordentliche Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer (-innen) für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

In jedem Jahr ist eine (-r) der beiden zu wählen. Sie dürfen nur einmal in Folge wiedergewählt werden und dürfen nicht der Abteilungsleitung angehören.

Den Kassenprüfern (-innen) obliegt die Prüfung der Finanzwirtschaft der Abteilung anhand der einschlägigen Unterlagen.

Die Kassenprüfer (-innen) sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Sie prüfen mindestens zweimal im Geschäftsjahr.

Prüfungsberichte sind in der Abteilungsversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist die Abteilungsleitung vorab zu unterrichten.

§ 13 Sonstige Ordnungen der Abteilung

(1) Abteilungsjugendordnung (Anlage 1)

Die Jugend der Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Polizeisportvereins selbständig.

Dies gilt auch für die ihr zur Verfügung gestellten Mittel. Einzelheiten regelt bei Bedarf eine Abteilungsjugendordnung.

(2) Platzordnung (Anlage 2)

Die Platzordnung ist eine Ergänzung zur Geschäftsordnung der Abteilung Hundesport des Polizeisportvereins Köln 1922 e.V.

Sie regelt die Besonderheiten auf der Platzanlage und ist bindend für Mitglieder und Gäste beim Aufenthalt und Nutzung der Anlage.

(3) Beitrags- und Gebührenordnung (Anlage 3)

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Gebühren und Beiträge für Mitglieder und Gäste.

§ 14 Haftung

Der Verein und auch die Abteilung haften gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eintretende Unfälle im Übungsbetrieb oder bei Veranstaltungen der Abteilung oder für Diebstahl in den Sportstätten bzw. in den Räumen der Abteilung.

§ 15 Verbindlichkeit der Geschäftsordnung

Analog § 14 der Vereinssatzung ist diese Geschäftsordnung für die Mitglieder der Abteilung Hundesport verbindlich.

§ 16 Kassenführung

Die Kassenführung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sollte mittels Unterstützung einer professionellen Finanzsoftware erfolgen.

§ 17 Vergütungen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Jedoch können Aufwandsentschädigungen und Trainervergütungen entrichtet werden.

Geleistete ideelle oder materielle Arbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für Tätigkeiten im Dienst der Abteilung und somit des Vereins können nach Beschluss der Abteilungsleitung und Bestätigung durch den Hauptvorstand und unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage angemessene Entschädigungen bezahlt werden (sog. Ehrenamtspauschale).

§ 18 Vereinsvermögen/Abteilungsvermögen

Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen Die Abteilung kann kein eigenes Vermögen erlangen. Vorhandene Vermögenswerte einer Abteilung verbleiben im Eigentum des Hauptvereins. Anteilige Ansprüche der Abteilungsmitglieder bestehen nicht (siehe Vereinssatzung § 11 (q) Abteilung).

§ 19 Datenschutz

Die Bestimmungen zum Datenschutz sind der Vereinssatzung zu entnehmen und gelten somit auch für die Abteilung Hundesport.

Die Abteilung Hundesport nutzt zudem die Mitgliedsnummer des Fachverbandes als Ordnungskriterium.

§ 20 Auflösung der Abteilung

Über die Auflösung der Abteilung kann eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Abteilungsversammlung mit Mehrheitsbeschluss befinden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung sein darf.

Der Beschluss bedarf der Ratifizierung durch den Hauptvorstand.

Die Abteilung kann weiterhin durch Mehrheitsbeschluss des Hauptvorstandes aufgelöst werden, wenn die Abteilung aus eigener Kraft personell und organisatorisch nicht mehr in der Lage ist, einen ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb zu gewährleisten, die Abteilung auf Dauer ihren Betrieb nicht mehr finanziell gewährleisten kann oder in grober Weise gegen die Satzung und Vereinsinteressen verstößt.

§ 21 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung ist in dieser Ausführung vom Hauptvorstand genehmigt und wurde in der außerordentlichen Abteilungsversammlung am 06.01.2012 beschlossen und tritt am 07.01.2012 in Kraft.

Köln, den 06.01.2012

Heinz Rühle (1. Abteilungsleiter)

Marita Neumann (2. Abteilungsleiterin)

Peter Römers (1. Vorsitzender)

Jörg Jansen (2. Vorsitzender)